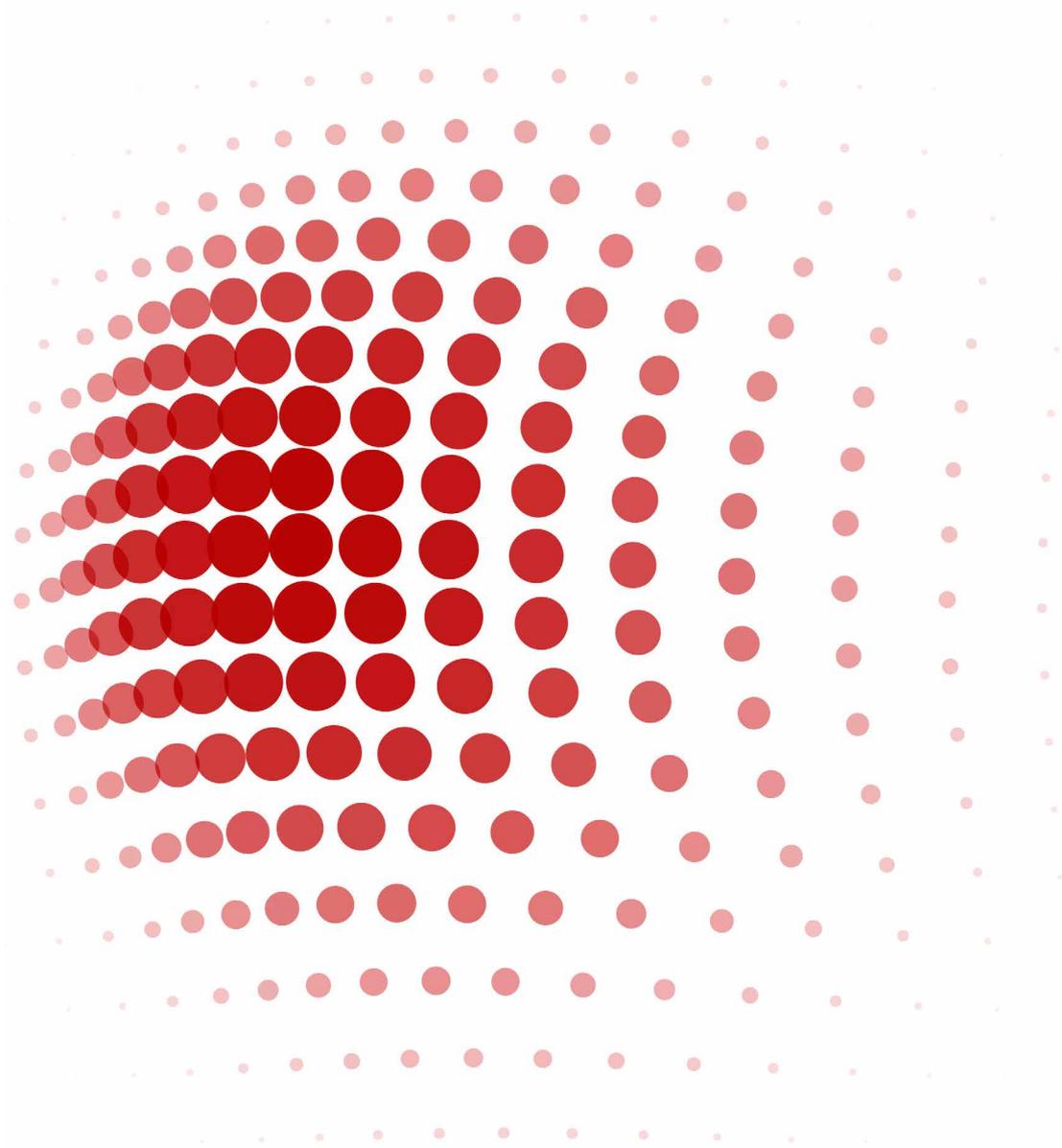


Integrationsfachdienste (IFD) Entwicklung 2014 bis 2018



Impressum

Integrationsfachdienste (IFD) Entwicklung 2014 bis 2018

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln; E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Redaktion: Berthold Deusch (verantw. Hrsg.), Sabine Wolf (verantw. Verlag), Elly Lämmlein

Tabellen und Diagramme: Berthold Deusch

Datenerhebung: Dagmar Rendchen

Titelfoto: bittedankeschön/stock.adobe.com

Gestaltung: Atelier Stepp, Speyer

Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln

Verlag: Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden. Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Stand: August 2019

Abkürzungen

AZAV Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

h Stunden

IFD Integrationsfachdienst

n Grundgesamtheit

NRW Nordrhein-Westfalen

SchwabAV Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

SGB Sozialgesetzbuch

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

Anmerkungen zu den Zahlenreihen

In den Jahren 2016 und 2017 wurden die IFD in Deutschland **teilweise auf neue Dokumentationssysteme umgestellt**. Dies hatte insbesondere Auswirkungen auf die Ergebnisdaten des Jahres 2016. Diese konnten, wie sich im Nachhinein zeigte, bedauerlicherweise EDV-technisch nicht vollständig abgebildet werden. Die Zahlenreihen verzeichnen deshalb durch die Bank erhebliche Fallzahlenrückgänge für das Jahr 2016. Mit der Feststellung der Ergebnisdaten für das Jahr 2017 konnten die Ergebnislücken weitgehend geschlossen werden. Nur das Integrationsamt des Landes Sachsen-Anhalt konnte wegen der späteren Umstellung des Dokumentationssystems für das Jahr 2017 keine systematisch verwertbaren statistischen Ergebnisse vorlegen. Mit dem dortigen Integrationsamt wurde deshalb vereinbart, dass **für das Jahr 2017 keine Ergebnisse aus Sachsen-Anhalt** berücksichtigt werden. Unter Beachtung der bisherigen Personalausstattung und Fallzahlen entsteht dadurch ein vermeintlicher Fallzahlen-, Ergebnis- und Kostenrückgang in der Größenordnung zwischen 2 und 3 Prozent.

Ab dem Erhebungsjahr 2019 können für alle IFD in Deutschland neue statistische Standards eingeführt werden. Damit wird es künftig möglich sein, das tatsächliche Unterstützungsgeschehen nach Auftraggeber, Inhalt, Umfang und rechtlicher Relevanz genauer zu unterscheiden, als es bisher möglich war. Neben den zentralen Unterstützungsprozessen für behinderte Menschen können dann auch die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber gesondert dokumentiert und ausgewertet werden.



INHALT

1	STRUKTURVERANTWORTUNG DER INTEGRATIONSÄMTER	
1.1	Umfang und Ausstattung der IFD	4
1.2	Beauftragung der IFD	4
2	UNTERSTÜTZTE PERSONEN	
2.1	Entwicklung der Fallzahlen	7
2.2	Art der funktionalen Beeinträchtigung	7
3	BEAUFTRAGUNG UND FINANZIERUNG	
3.1	Auftraggeber	9
3.2	Kosten und Finanzierung der IFD	10
4	ERGEBNISSE DER IFD-ARBEIT	
4.1	Sicherung der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt	11
4.2	Vermittlungsergebnisse/Übergänge aus Schulen und Werkstätten	11
5	ECKDATEN 2014 BIS 2018	14

IFD-Arbeit 2018 – kurz zusammengefasst

Im Jahr 2018 wurden von 198 Integrationsfachdiensten (IFD) in Deutschland insgesamt 68.112 (schwer-)behinderte Menschen bei der inklusiven Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt. Die Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse lag knapp über 87 Prozent. Damit konnte der Höchstwert aus dem vergangenen Jahr noch einmal geringfügig übertroffen werden. Dies zeigt die Bedeutung der IFD-Arbeit für Beschäftigte und Arbeitgeber gleichermaßen. Die Bedeutung der IFD für junge Menschen beim Übergang aus der Schule zum allgemeinen Arbeitsmarkt nimmt zu.

1

STRUKTURVERANTWORTUNG DER INTEGRATIONSÄMTER

1.1 Umfang und Ausstattung der IFD

Die IFD sind öffentliche Einrichtungen, die von den Integrationsämtern* im Rahmen ihrer Strukturverantwortung für die IFD nach § 194 SGB IX in Verbindung mit § 17 SGB I bei freien Trägern angesiedelt werden. Sie beraten und begleiten (schwer-)behinderte Menschen mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf. Sie unterstützen auch Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Beschäftigung dieser Zielgruppe.

In Deutschland gab es im Jahr 2018 mit insgesamt 198 IFD ein flächendeckendes Netz. Sie bilden mit **1.715 Integrationsfachkräften auf 1.344 Planstellen** ein leistungsfähiges Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderungen. Sie können von den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern im Einzelfall beauftragt werden. Der Anteil der **Frauen** bei den Fachkräften der IFD ist seit Jahren überdurchschnittlich hoch. Er lag im Jahr 2017 bei 70 Prozent und ist dem langfristigen Trend folgend auch im Jahr 2018 auf **75 Prozent** weiter angestiegen. Damit verbunden ist eine stetige Zunahme von Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeit. Der Anteil der Fachkräfte mit einer **anerkannten Schwerbehinderung** ist in den IFD seit Jahren überdurchschnittlich hoch und lag zuletzt **bei 11,1 Prozent**.

* In Nordrhein-Westfalen und Bayern wurden die Integrationsämter in „Inklusionsämter“ umbenannt. Ihre Aufgaben blieben unverändert.

1.2 Beauftragung der IFD

Vor der gesetzlichen Regelung der IFD im Jahr 1999 wurden die vormaligen Fachdienste für psychosoziale Betreuung im Wesentlichen zur Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse von den damaligen Hauptfürsorgestellen (seit 2001 Integrationsämter) beauftragt. In einigen Bundesländern gab es allerdings auch bereits in den 1990er-Jah-

ren erfolgreiche Modellprojekte zur Vermittlung seelisch behinderter Menschen sowie zur Unterstützung geistig behinderter Menschen beim Übergang von der Schule oder der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Gesetzgeber hat deshalb neben der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse auch diese Aufgabenbereiche in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der IFD aufgenommen.

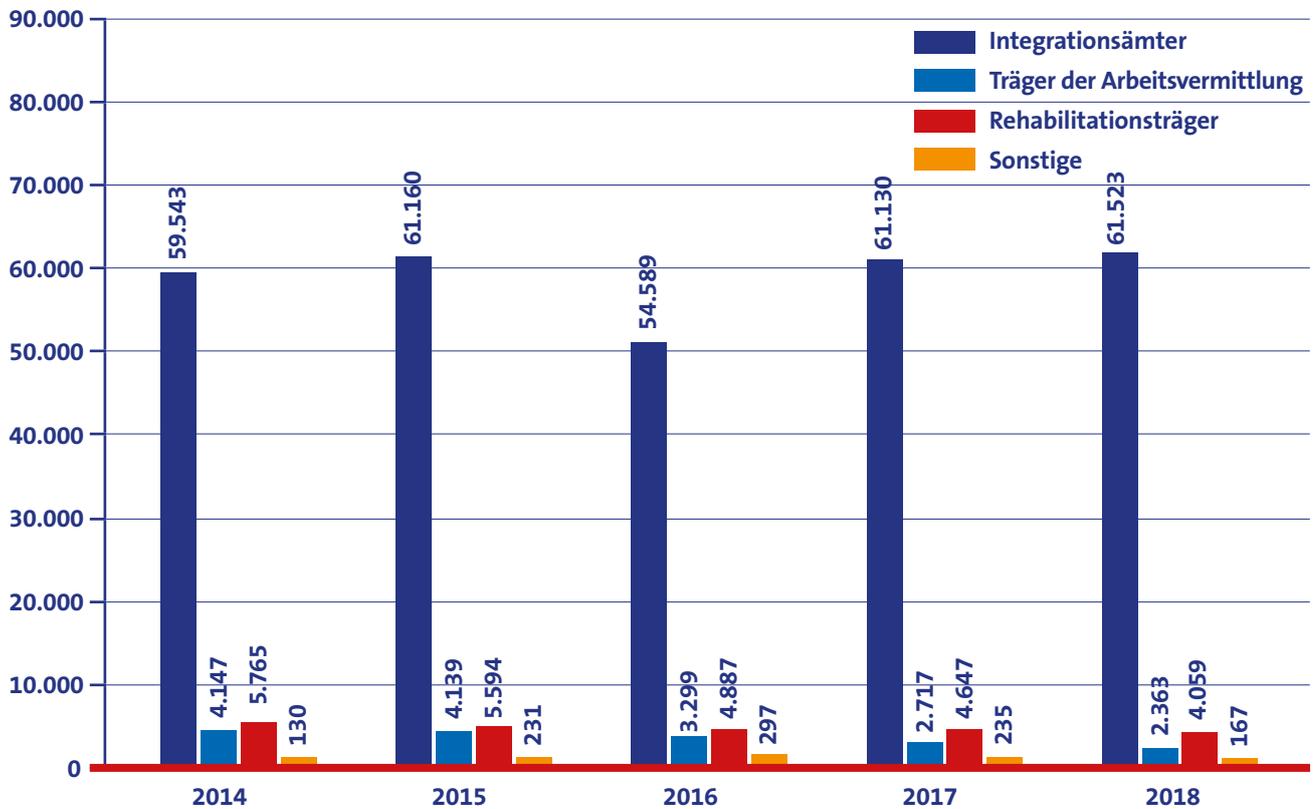
Seither wurden die gesetzlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen zur Beauftragung der IFD durch die Leistungsträger mehrfach verändert. Die deutlichste Veränderung war zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Agenturen für Arbeit noch hauptverantwortlich für die Struktur der IFD und neben den Integrationsämtern in annähernd gleichem Umfang auch deren Auftraggeber. Mit dem „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 606) sollten unter anderem die IFD weiterentwickelt, gebündelt, ausgebaut und auch behinderten Menschen zugänglich gemacht werden, die nicht als schwerbehinderte Menschen anerkannt oder ihnen gleichgestellt sind.

Mit diesem Gesetz wurde nicht nur die Strukturverantwortung auf die Integrationsämter (zurück-)übertragen, sondern auch die Träger der Arbeitsvermittlung (dies war bis zum 31.12.2004 nur die Bundesagentur für Arbeit) aus der Reihe der gesetzlichen Auftraggeber für die IFD gestrichen. Die Struktur der Beauftragung der IFD hat sich seitdem erheblich verändert. Der Strukturwandel bei den IFD hat sich als Kontinuum erwiesen.

Der Ausstieg der Träger der Arbeitsvermittlung vollzog sich in mehreren Etappen. Mittlerweile beauftragen die Träger der Arbeitsvermittlung die IFD nur noch rudimentär. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen: Im letztjährigen Bericht zur Entwicklung der IFD wurde der **Zusammenhang** zwischen der **Arbeitslosigkeit schwerbehinderter**

Auftraggeber der IFD 2014 – 2018

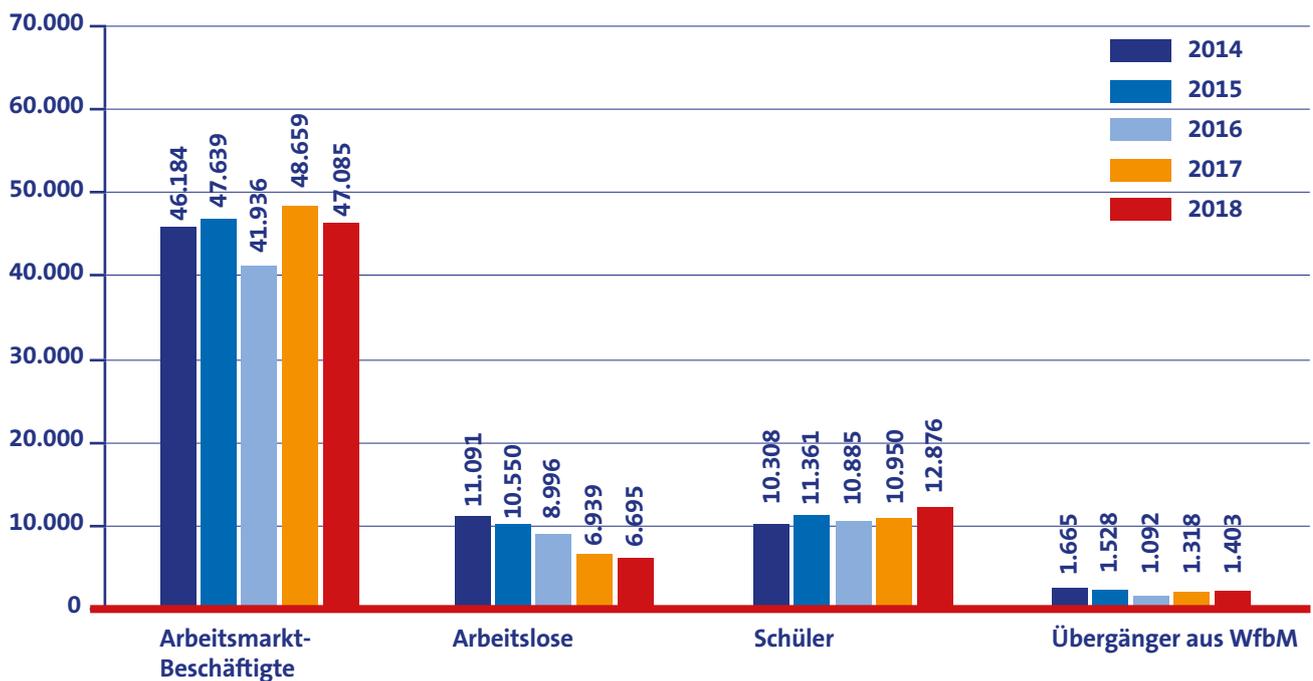
Fallzahlen



Quelle: BIH, eigene Erhebung

Status der Klienten zum Beauftragungsbeginn 2014 – 2018

Fallzahlen



Quelle: BIH, eigene Erhebung

Menschen und der Beauftragung der IFD durch die Träger der Arbeitsvermittlung

Auch bei der **Unterstützung wesentlich behinderter Menschen** – insbesondere beim **Übergang von Schulen und/oder aus Werkstätten** für behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur nachhaltigen Sicherung erreichter Arbeitsverhältnisse für diese Zielgruppe – bleibt die Beauftragung der IFD weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück. Und dies, obwohl das erfolgreiche Wirken der IFD konzeptionell gut beschrieben und statistisch durch erfolgreiche Modellprojekte einiger Länder und Initiativen des Bundes (Job 4000 und Initiative Inklusion) umfassend belegt werden konnte. In der Begründung zum SGB IX hatte der Gesetzgeber aus den vormaligen Modellprojekten der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Erwartung formuliert, dass durch die Beauftragung der IFD jährlich allein 500 Arbeitsverhältnisse beim Übergang aus den Werkstätten realisiert werden können (siehe Drucksache 14/5074, Seite 135). Dennoch haben bisher nur wenige Länder den IFD ein entsprechend umfassendes Mandat gegeben.

Bei der Beauftragung der IFD setzen sich folgende Trends fort:

- **Die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben** für (schwer-)behinderte Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf ist seit 30 Jahren zentrale Aufgabe der IFD. Hauptauftraggeber sind in diesem Feld die Integrationsämter. In relativ wenigen Fällen werden die IFD auch durch die Rehabilitationsträger zur Sicherung der Beschäftigung beauftragt (2018 waren es 576 Fälle, ein leichtes Plus gegenüber dem Vorjahr mit 564 Fällen). Im gleichen Maß, wie der **Anteil der Vermittlungsfälle** zurückgegangen ist, war der Anteil der Sicherungsfälle von 58,9 Prozent im Jahr 2011 **auf 69,2 Prozent der Klientel im Jahr 2018 angestiegen**. Der Umfang und die Bedeutung der Beschäftigungssicherung haben auch durch die anwachsende Teilhabe wesentlich behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt (Stichwort: Übergänge) zugenommen.
- Insgesamt hat sich die **Beschäftigungssituation besonders betroffener schwerbehinderter Menschen** in den letzten Jahren stabilisiert. Die Zahl der **Kündigungsanträge bei den Integrationsämtern** ist nun schon im sechsten Jahr in Folge **rückläufig**. Dies spiegelt sich auch in der Beauftragung der IFD in diesem Kontext wider.
- Noch im Jahr 2011 lag der Anteil der **arbeitslosen und arbeitssuchenden Klienten bei 30,6 Prozent** der Gesamtklientel der IFD. Dieser ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen und lag zuletzt im

Jahr **2018 nur noch bei 9,8 Prozent**. Ein Blick auf die Beauftragung durch die Träger der Arbeitsvermittlung bestätigt dieses Bild eindrücklich. Verantworteten die Träger der Arbeitsvermittlung im Jahr 2011 noch 12.601 Fälle oder 18,7 Prozent, so waren es im Jahr 2018 nur noch 2.363 Fälle oder 3,6 Prozent. Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.1.

- Die Zahl der **Klienten aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen** ist nach Stagnation in den Jahren 2014 und 2015 sowie Rückgängen in den Jahren 2016 und 2017 im Jahr 2018 wieder deutlich angestiegen: Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schüler von 10.950 auf 12.876 sowie der Übergänger aus den Werkstätten von 1.318 auf 1.403. Obwohl die Politik verbal große Anstrengungen zur inklusiven Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen unternimmt, bleiben die bisherigen Ergebnisse bescheiden. Es ist deshalb umso unverständlicher, dass man die eigens dafür geschaffenen IFD nicht stärker und konsequent hierzu einsetzt. Dass man nachhaltige Wirkungen erzielen kann, zeigen insbesondere die IFD in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg konnten beispielsweise im Zeitraum von 2005 bis 2018 insgesamt 4.863 umfassend sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen erreicht werden (siehe: www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/foerderprogramme-und-projekte/fachliche-materialien/#c14709).

Niederschwelliger Zugang

Schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeber sowie betriebliche Integrationsteams können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Region wenden. Auf der Internetseite der Integrationsämter stehen die aktuellen Kontaktadressen (mit Postleitzahlen-Suche) zur Verfügung:

www.integrationsaemter.de/ifd



2.1 Entwicklung der Fallzahlen

Bei der Inanspruchnahme der IFD durch (schwer-)behinderte Menschen und/oder Arbeitgeber geht es um die individuelle Beratung und Unterstützung bei psychosozialen Fragen. Dabei werden zeitlich und fachlich begrenzte Beratungsleistungen (qualifizierte Beratung) von umfassenden, länger andauernden Unterstützungsleistungen (Beauftragung im Einzelfall) unterschieden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt **92.265 (schwer-)behinderte Menschen beraten oder umfassend unterstützt**. Dies ist gegenüber dem Vorjahr mit 92.079 ein leichter Anstieg. Bei den langfristigen Unterstützungsprozessen ging die Zahl von 68.511 im Jahr 2017 auf 68.112 im Jahr 2018 etwas zurück. Der Anteil der qualifizierten Beratungen steigt seit Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2017 wurden die IFD in 23.568 und im Jahr 2018 bereits in 24.499 Fällen zurate gezogen.

Grund für diesen Anstieg ist, dass die IFD zunehmend von Arbeitgebern angefragt werden, um Kommunikations- und Kooperationsprobleme, die sich aus der Beschäftigungssituation (schwer-)behinderter Menschen ergeben, zu analysieren und zusammen mit den Beteiligten wirksame Veränderungen zu ermöglichen. Sobald die betriebliche Konstellation wieder trägt, tritt der IFD in den Hintergrund, bleibt aber für die Beteiligten zeitnah beratend erreichbar, um ihre Eigenverantwortung und Lösungsorientierung zu stärken. Dieser Konzeptionswechsel zeigt erfreuliche Wirkungen. Während die **durchschnittliche Unterstützungsdauer** zurückgeht, steigt gleichzeitig die Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse seit Jahren an.

Insgesamt bewegen sich die Fallzahlen bei den IFD seit 2011 auf gleichbleibend hohem Niveau – trotz des Ausstiegs der Bundesagentur für Arbeit bei der Beauftragung der IFD mit Vermittlungsaufträgen. Dies liegt daran, dass der Rückgang bei den Vermittlungsaufträgen ab dem Jahr 2011 durch steigende Fallzahlen in den Bereichen Sicherung der Beschäftigung (insbesondere infolge der sehr erfolgreichen Vermittlungsarbeit der IFD in den Jahren 2001 bis

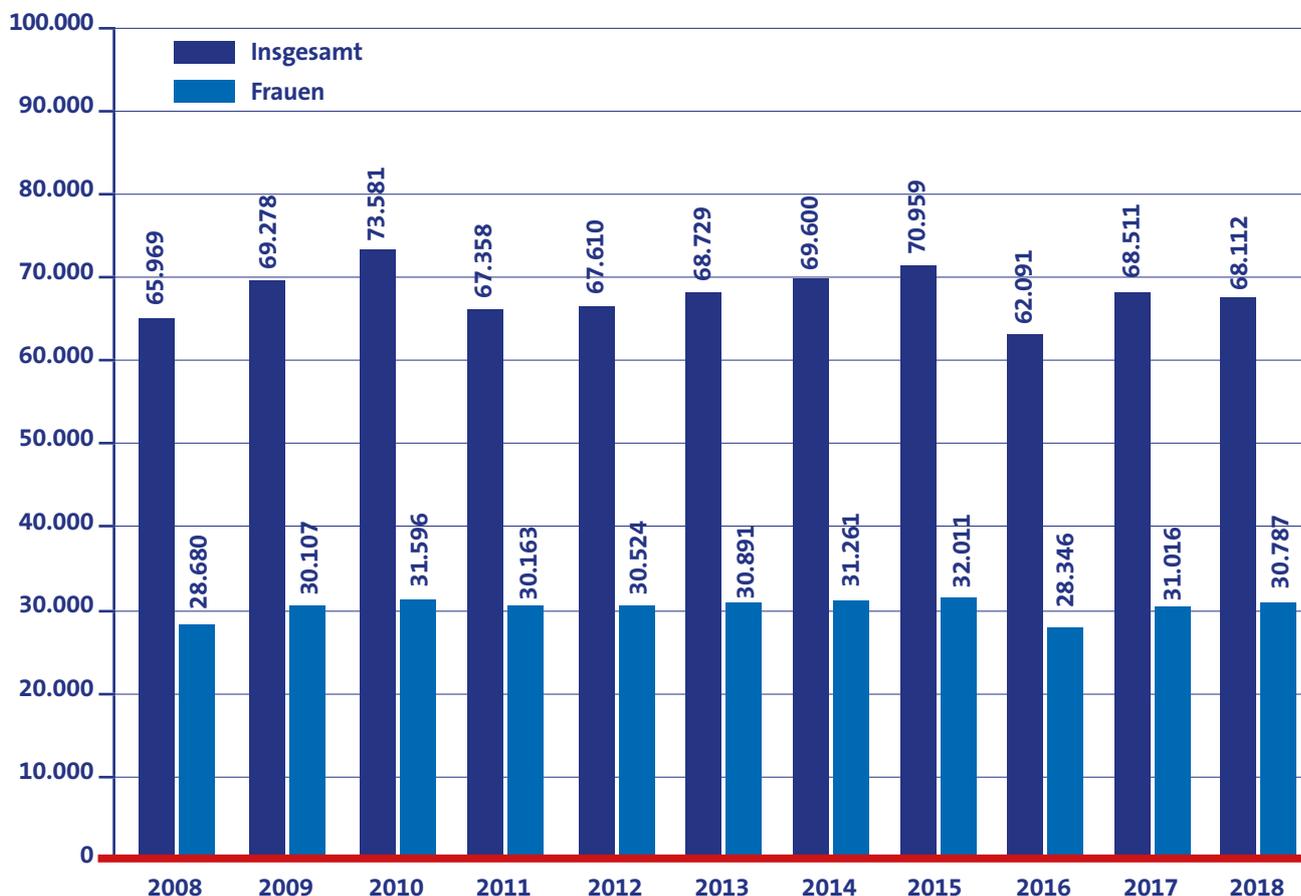
2010) und Förderung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten weitgehend kompensiert werden konnte. Auf mittlere Sicht gehen die Integrationsämter davon aus, dass es zu einer verstärkten Nutzung der IFD zur Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule oder der Werkstatt zum allgemeinen Arbeitsmarkt kommen wird und damit ein wesentliches Element aus dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wirksam realisiert werden kann.

Mit Blick auf die Altersschichtung der IFD-Klientel muss jedoch auch davon ausgegangen werden, dass durch das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben der Anstieg im Bereich der Sicherung für wesentlich behinderte Menschen durch den stetigen Rückgang der Sicherungsfälle für Ältere weitgehend ausgeglichen werden kann. Der Anteil der IFD-Klienten, die **älter als 50 Jahre** sind, liegt derzeit noch bei **33,1 Prozent**. Dies entspricht einem Rückgang um 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

2.2 Art der funktionalen Beeinträchtigung

In Bezug auf die Art der funktionalen Beeinträchtigung entspricht die Zusammensetzung der Klientel bei den IFD weitgehend den gesetzlichen Vorgaben des § 192 SGB IX. Demnach sollen vor allem seelisch und geistig behinderte Menschen sowie Menschen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung zur Sicherung ihrer Teilhabe oder zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes – insbesondere beim Übergang aus Schulen und Werkstätten – durch die IFD unterstützt werden. In den letzten 5 Jahren hat sich die Zusammensetzung nach Art der funktionalen Beeinträchtigung nur wenig verändert. Nach wie vor bilden Menschen mit einer seelischen oder neurologischen Beeinträchtigung mit 37,6 Prozent die größte Gruppe. Der Anteil der Menschen mit einer geistigen oder Lernbeeinträchtigung bildet weiterhin mit 22,1 Prozent die zweitgrößte Gruppe.

Beauftragungen des IFD zur Sicherung und Vermittlung 2008 – 2018



Quelle: BIH, eigene Erhebung

Art der funktionalen Beeinträchtigung 2014 – 2018

Funktionale Beeinträchtigung	2014		2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	in %								
Seelische	19.232	27,6	19.615	27,6	17.325	27,5	19.320	28,4	19.645	28,8
Neurologische	6.265	9,0	6.612	9,3	5.952	9,5	6.149	9,1	6.028	8,8
Geistige/Lernen	14.209	20,4	14.648	20,6	11.461	18,2	14.586	21,5	15.047	22,1
Hören	7.978	11,5	7.989	11,2	7.103	11,3	7.284	10,7	7.352	10,8
Sehen	2.550	3,7	2.549	3,6	2.491	4,0	2.402	3,5	2.432	3,6
Körperliche (organisch)	8.142	11,7	8.509	12,0	8.014	12,7	7.702	11,3	7.592	11,1
Körperliche (orthopädisch)	11.200	16,1	11.166	15,7	10.577	16,8	10.539	15,5	10.079	14,8
Insgesamt	69.576	100	71.088	100	62.923	100	67.982	100	68.175	100

Quelle: BIH, eigene Erhebung

BEAUFTRAGUNG UND FINANZIERUNG

3.1 Auftraggeber

Die Trends der letzten Jahre setzen sich auch bei der Beauftragung der IFD fort:

- Die Aufträge durch die **Integrationsämter** sind von 35.228 im Jahr 2010 auf **61.523 Fälle** im Jahr 2018 **überproportional angestiegen**. Davon waren 45.733 Sicherungs- und 1.511 Vermittlungsaufträge. Die Zahl der **Aufträge zur Unterstützung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten** stieg von 12.268 im Jahr 2017 auf **14.279 im Jahr 2018** stark an.
- Die **Träger der Arbeitsvermittlung** beauftragten die IFD im Jahr 2018 nur noch in 2.363 Fällen – ein **Rückgang von 20.438 Fällen** seit dem Jahr 2010. Von diesen 2.363 Aufträgen dienten 2.252 der Arbeitsvermittlung und 111 der Stabilisierung einer erfolgreichen Vermittlung.
- Auch die Aufträge durch die **Rehabilitationsträger** sind seit dem Jahr 2010 konstant **rückläufig**. Sie sanken von **8.069 Aufträgen im Jahr 2010** auf mittlerweile **4.059 Aufträge im Jahr 2018**. Diese Aufträge verteilten sich wie folgt: 3.230 Vermittlungs-, 576 Stabilisierungs- sowie 253 Sicherungsaufträge. Mittlerweile sind die **IFD in 13 Bundesländern nach AZAV zertifiziert**. Dennoch sind auch die **Auftragszahlen durch den Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit** in der Fläche weiterhin **rückläufig**.
- Sonstige Leistungsträger (private Versicherungen, Dienstherren bei Beamten) waren mit 167 Aufträgen auch im Jahr 2018 nur von geringer Bedeutung.

Die **Aufträge zur klassischen Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben** durch die Integrationsämter verteilen sich sehr **gleichmäßig über alle Bundesländer**. In den anderen Beauftragungsbereichen gibt es jedoch teilweise **große Unterschiede** zwischen den Ländern. Dies gilt insbesondere für die Beauftragung zur Unterstützung von **Übergängen aus Schulen und Werkstätten** sowie zur Überwindung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen durch die **Träger der Arbeitsvermittlung**.

Einheitlicher wird das Bild wieder bei der Beauftragung durch die Rehabilitationsträger. Die Integrationsämter ermöglichen die Nutzung der IFD durch die Rehabilitationsträger auf Basis der Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (siehe: www.bar-frankfurt.de > Publikationen > Gemeinsame Empfehlungen).

Eine Ausnahme bildet auch im Jahr 2018 das Saarland. Da die dortigen IFD nach Entschließung des Landes grundsätzlich keine Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung mehr anbieten können, wäre eine Beauftragung durch die Rehabilitationsträger nur zur Sicherung bereits bestehender Arbeitsverhältnisse möglich gewesen. Trotz guter Zusammenarbeit auf dem Feld der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gab es in diesem Aufgabenfeld auch im Jahr 2018 keine Beauftragung durch die Rehabilitationsträger. Zwischen den anderen Ländern/Integrations- und Inklusionsämtern (2 in NRW) variieren die Auftragsvolumina durch die Rehabilitationsträger zum Teil erheblich. In 6 Ländern erfolgt die Beauftragung durch die Rehabilitationsträger in Relation zur durchschnittlichen Beauftragung im Bund überproportional, in einem Land entsprechend der durchschnittlichen Beauftragung und in 10 Ländern teilweise deutlich unterproportional.*

Während in einigen Bundesländern **Klienten** aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen bereits mehr als **25 Prozent der Klientel** ausmachen, gibt es 7 Bundesländer, in denen die Übergänge aus Schulen, und 8 Bundesländer, in denen Übergänge aus den Werkstätten **nicht durch die IFD unterstützt** werden können.

Die Beauftragungen durch die Träger der Arbeitsvermittlung haben in den meisten Ländern keinen bedeutenden Umfang mehr (zwischen 1 und 3 Prozent der Klientel). In 9 Ländern tendieren sie gar gegen null (0 bis < 1 Prozent). Lediglich in 3 Ländern bestehen noch nennenswerte Beauftragungsvolumina, die bei rund 10 Prozent der Gesamtklientel liegen.

Deshalb lassen sich in diesen beiden Beauftragungsfeldern keine Bundesergebnisse mehr feststellen. Es verbietet sich deshalb auch, in diesem Bereich Durchschnittszahlen, Eckwerte oder standardisierende Kennzahlen auf Bundesebene festzusetzen. Dies ist valide nur noch auf regionaler Ebene möglich. Die BIH hat jedoch nicht den Auftrag, solche regionalen Kennzahlen zu bewerten. Sollten diese von Interesse sein, so sind sie, abhängig davon, ob sie erhoben und bewertet werden, nur von den jeweiligen Integrationsämtern/Ländern erhältlich.

* Redaktionelle Anmerkung: Da es in NRW 2 Inklusionsämter gibt, kann es sein, dass wir bei Auswertungen nach Ländern das Land NRW 2-mal zählen. Insofern kommen wir dann in der Summe auf 17 Länder, wissend, dass die Zahl der Bundesländer 16 eigentlich nicht übersteigen kann!

3.2 Kosten und Finanzierung der IFD

Im Jahr 2018 sind die Gesamtkosten für die IFD von 105,3 Millionen Euro im Jahr 2017 auf 110,7 Millionen Euro angestiegen. Berücksichtigt man die Stellenausweitung um 61 Personalstellen (siehe Kapitel 1.1), dann liegen die **Kosten auf vergleichbarem Niveau zu den Vorjahren.** Die durchschnittlichen **Kosten pro Fachkraftstelle** lagen im Jahr 2018 mit **82.382 Euro** nur geringfügig über dem Vorjahr mit 82.098 Euro. Die **durchschnittlichen Fallkosten** betragen im Jahr 2018 über alle Fälle und Leistungsträger hinweg **1.626 Euro.**

Der Aufwand der Integrationsämter ist gegenüber dem Vorjahr von 83,9 Millionen Euro auf 94,8 Millionen Euro stark angestiegen. Dies liegt zum einen am Rückgang der Refinanzierung durch den Bund für die Initiative Inklusion (Handlungsfeld 1) von 8,1 Millionen Euro in 2017 auf 2,4 Millionen Euro in 2018 und zum anderen am Anstieg der Fallzahlen für Übergänge aus Schulen und Werkstätten.

Die **Integrationsämter tragen weiterhin den Löwenanteil** an den **IFD-Kosten.** Von den Gesamtkosten entfielen auf die Sicherung von Arbeitsverhältnissen 70,5 Millionen Euro (62,0 Millionen Euro in 2017). Mit 24,3 Millionen Euro finanzierten die Integrationsämter in erster Linie die Unterstützung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten zum allgemeinen Arbeitsmarkt, Vorhalteleistungen der IFD sowie die notwendigen EDV-Anwendungen für die IFD, die seit dem Jahr 2016 Zug um Zug erneuert werden.

Die Finanzierungsanteile anderer Auftraggeber sind von 21,4 Millionen Euro im Jahr 2017 auf **15,9 Millionen Euro**

im Jahr 2018 zurückgegangen. Dies ist (wie oben beschrieben) überwiegend auf das Auslaufen der Initiative Inklusion zurückzuführen.

Nach der Erhöhung der Kostenpauschalen durch die Gemeinsame Empfehlung IFD zum 01.09.2016 haben sich die Finanzierungsanteile der Rehabilitationsträger und der Agenturen für Arbeit – trotz rückläufiger Beauftragung – erfreulicherweise positiv entwickelt. Die Beauftragung durch diese Leistungsträger ist seither weitgehend kostendeckend.

Im Nachgang zur Initiative Inklusion hat der Bund auf Drängen der Länder Regelungen geschaffen, damit die Integrationsämter die IFD zur Unterstützung junger Menschen bei der beruflichen Orientierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (mit-)finanzieren können (§ 151 Absatz 4 und § 185 Absatz 3 Nummer 5 SGB IX in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV). Auf dieser Basis sind die Schülerzahlen in den letzten 3 Jahren wieder angestiegen und haben 2018 den bisherigen Höchststand aus dem Jahr 2015 (11.361 Schüler) mit 12.876 Schülern deutlich überholt. Die Bundesregierung hatte ursprünglich eine andere Lösung zur gemeinsamen Finanzierung der IFD favorisiert: die Nutzung der Regelungen zu den Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III. Die Bundesagentur für Arbeit hat damit jedoch Bedingungen und konzeptionelle Vorstellungen verknüpft (Zertifizierung der IFD nach AZAV, vergaberechtliche Behandlung und Gruppenbezug anstatt individueller Förderung), die in den Ländern umstritten sind und bisher sehr wenig genutzt werden.

BIH-Jahresbericht 2018 | 2019

Der aktuelle Jahresbericht der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen informiert auf 62 Seiten über die Aufgaben der Integrations- und Inklusionsämter, die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen und über die geleisteten Hilfen an betroffene Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber.

Bestellen: bih@integrationsaemter.de
Download: www.integrationsaemter.de/jahresbericht



ERGEBNISSE DER IFD-ARBEIT

4.1 Sicherung der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Unterstützung der IFD zur **Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben** ist für Menschen mit besonderen funktionalen Einschränkungen und besonderem Unterstützungsbedarf sowie für Arbeitgeber von hoher Bedeutung. Die IFD sorgen durch ihre **strikte Neutralität** für **Vertrauen** und bringen durch fundierte Analysen der Beschäftigungssituation die **Kommunikation und Kooperation** (wieder) in Gang. Sie ermöglichen gemeinsame Lösungsansätze im Dialog, auf deren Basis zielgerichtete Entwicklungen und notwendige Veränderungen vereinbart und umgesetzt werden können. Dabei binden die IFD die jeweils erforderlichen Akteure aus den Bereichen Krankenbehandlung, medizinische und berufliche Rehabilitation sowie soziale Teilhabe in das individuelle Hilfesystem ein. Sie steuern die verabredeten Veränderungsprozesse. Fachleute sprechen deshalb auch von der **Prozessverantwortung** der IFD. Zum nachhaltigen Erfolg in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes trägt auch die enge **Kooperation mit den Leistungsträgern** bei – insbesondere mit Fachleuten der Integrationsämter aus den Bereichen Kündigungsschutz und Begleitende Hilfe im Arbeitsleben sowie mit den Rehabilitationsträgern, den Eingliederungshilfeträgern und den Trägern der Arbeitsvermittlung.

Wie gut die Dienstleistungen der IFD in den Betrieben und Dienststellen ankommen, zeigen 3 Indikatoren sehr deutlich:

- Der Anteil der **Arbeitgeber** bei den **einleitenden Stellen** ist seit Jahren konstant ansteigend: von 12,2 Prozent im Jahr 2010 auf **18,4 Prozent im Jahr 2018**. Dies zeigt, dass Arbeitgeber und betriebliche Helfer die Arbeit der IFD kennen und schätzen und diese deshalb auch zunehmend präventiv und konstruktiv nutzen.
- Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die IFD heute in der Regel nicht mehr „Ultima Ratio“ sind, sondern von den Betrieben und Dienststellen deutlich früher angefordert werden. Der Anteil an

Aufträgen, bei denen die Parteien bereits „rettungslos konflikthaft verstrickt“ sind, geht weiterhin tendenziell zurück. Dies ist auch ein Grund dafür, dass die Quote der nachhaltig gesicherten Beschäftigungsverhältnisse stark angestiegen ist und in den letzten 5 Jahren stabil auf einem sehr hohen Niveau liegt. Im Jahr 2017 konnten die IFD mit 86,9 Prozent die bis dahin höchste jemals gemessene **Sicherungsquote erreichen**. **Diese konnte im Jahr 2018 mit 87,1 Prozent** noch übertroffen werden.

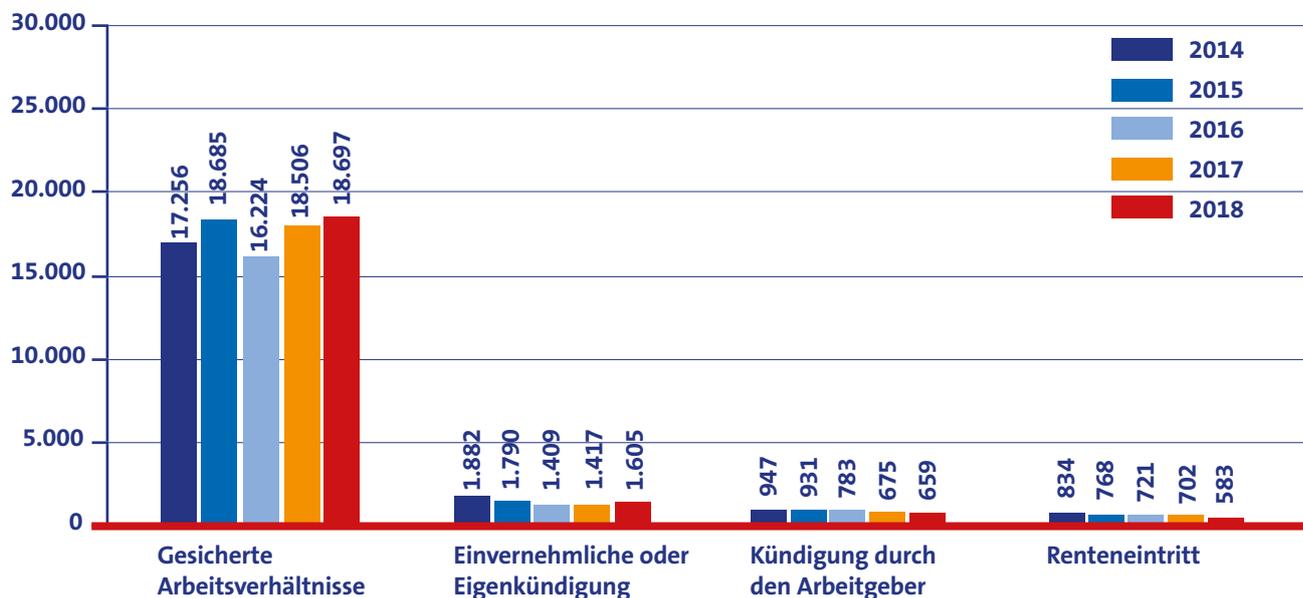
- Dies ist teilweise sicher auch auf den sehr stabilen Arbeitsmarkt und den Rückgang bei den Kündigungen insgesamt zurückzuführen. Bei der IFD-Klientel kommen insbesondere Arbeitgeberkündigungen deutlich seltener vor als Eigenkündigungen durch die Klienten oder einvernehmliche Arbeitsvertragsaufhebungen.

4.2 Vermittlungsergebnisse/Übergänge aus Schulen und Werkstätten

Rechnet man die 14.279 zielgruppenspezifischen Aufträge zur Unterstützung von Übergängen aus Schulen und Werkstätten für wesentlich behinderte Menschen konsequenterweise zu den 1.293 Vermittlungsaufträgen der Integrationsämter hinzu, so erhalten die IFD von dort insgesamt **15.572 Vermittlungsaufträge**. Die Integrationsämter beauftragen die IFD zur Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder zur (Um-)Vermittlung von wesentlich behinderten Menschen. Nicht zuletzt fungieren die Integrationsämter immer wieder auch als Auffangträger, wenn der vorrangige Träger nicht oder nicht rechtzeitig wirksam werden konnte. Während sich die Vermittlungsaufträge von Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern weitgehend homogen über das ganze Land erstrecken, verteilen sich die Vermittlungsaufträge der Träger der Arbeitsvermittlung höchst unterschiedlich (siehe auch Kapitel 3.1).

Ergebnisse der abgeschlossenen Fälle – Arbeitsplatzsicherung 2014 – 2018

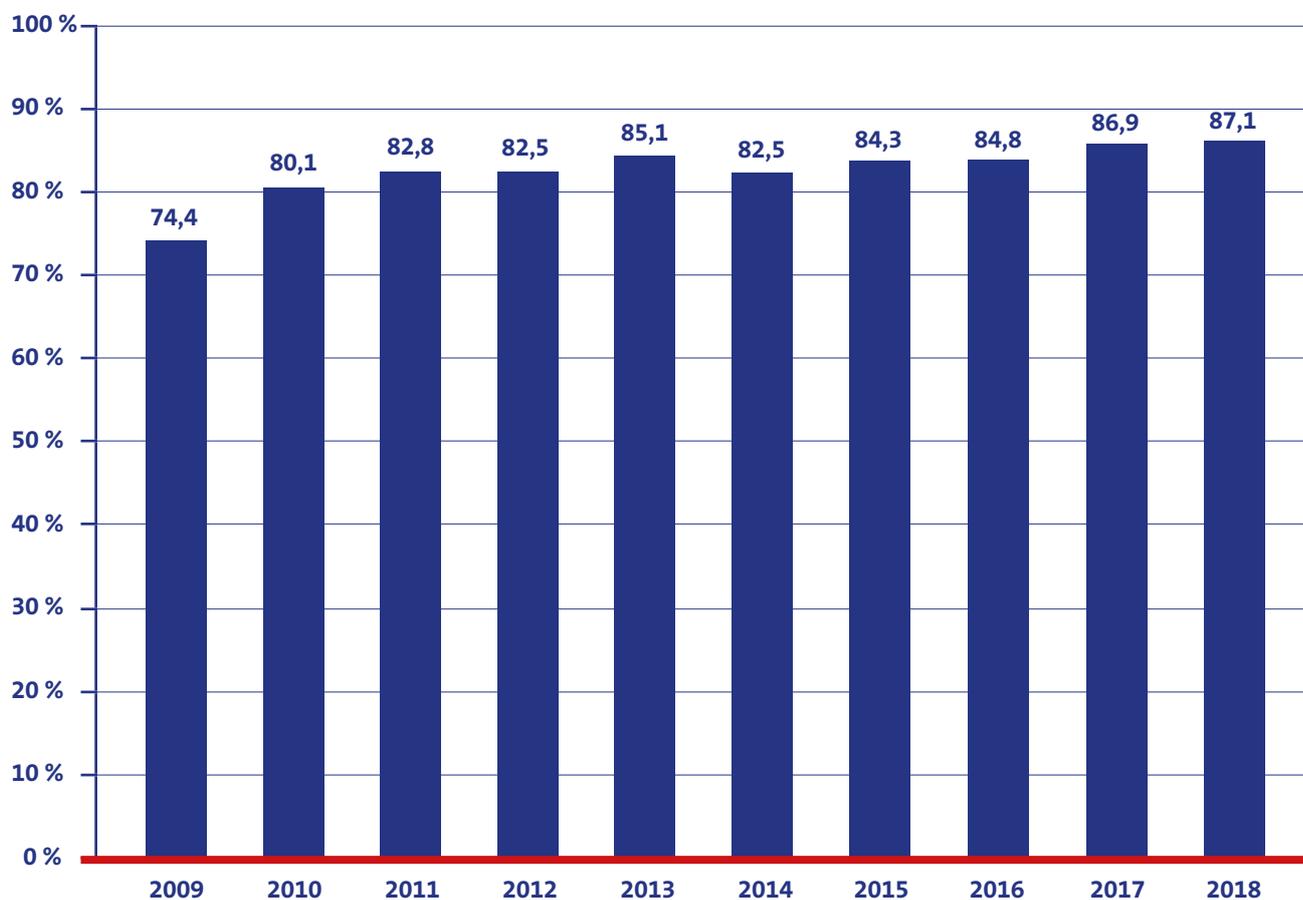
Fallzahlen



Quelle: BIH, eigene Erhebung

Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse 2009 – 2018

abgeschlossene Fälle in %



Quelle: BIH, eigene Erhebung

Über alle Regionen hinweg lässt sich feststellen: Die **IFD können die Erfolgsquote** der letzten 8 Jahre – trotz erheblichen Rückgangs der Beauftragung durch die Träger der Arbeitsvermittlung – **stetig steigern**. Die IFD sind durch ihre langjährig aufgebaute **fachliche Kompetenz** und ihre hohe **Arbeitsmarktpräsenz** überdurchschnittlich gut in der Lage, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beziehungsweise Menschen, die nach Maßnahmen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation einen erheblichen fachdienstlichen Unterstützungsbedarf haben, am allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln und die erreichten Arbeitsverhältnisse nachhaltig zu sichern.

Das Vermittlungsergebnis bezieht sich auf Beauftragungsfälle aus 10 Bundesländern. Es lag mit **2.761 erreichten Arbeitsverhältnissen** bei nur noch 6.695 arbeitslosen/ arbeitsuchenden Klienten weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die **Vermittlungsquote** lag in diesen 10 Ländern erneut bei **mehr als 41 Prozent**. Dies ist gemessen an den besonderen Vermittlungshemmnissen dieser Klientel ein ganz außergewöhnliches Ergebnis. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum die Politik bei einer anhaltend überproportional hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen die Nutzung der IFD durch die Träger der Arbeitsvermittlung nicht stärker befördert.

Die spezifischen Vermittlungsergebnisse für Übergänger aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen werden getrennt erhoben. Sie waren in den letzten Jahren konstant steigend. Mit dem Auslaufen der Initiative Inklusion im Jahr 2016 gingen jedoch die Fallzahlen und die Vermittlungsergebnisse aus dem Bereich Schulen zurück. Über mehrere Jahre war auch die Beauftragung von Übergängen aus den Werkstätten rückläufig. Im vergangenen Jahr konnte erstmals wieder ein Anstieg bei den Übergängen aus Schulen und Werkstätten verzeichnet werden. Die IFD werden im Bereich Übergang Schule – Beruf in 10 Ländern und im Bereich Übergänge aus Werkstätten in 9 Ländern beauftragt. In 7 Ländern erhalten die IFD beide Aufträge. Mit **567 abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen** unmittelbar

aus Schulen und Werkstätten im Jahr 2018 erreichten die IFD mit den Vorjahren vergleichbare Ergebnisse. Die Vermittlungserfolge der einzelnen Länder beim Übergang Schule – Beruf liegen allerdings immer noch sehr weit auseinander. Dies liegt vor allem daran, dass es in den meisten Ländern auf Landesebene keine fest vereinbarten Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen den IFD, den Schulen, den Werkstätten und den Leistungsträgern gibt. Auch das Fehlen spezifischer Förderprogramme sowie langfristiger Förderzusagen der öffentlichen Hand an die Arbeitgeber wirkt sich negativ auf die Ergebnisse aus. Arbeitgeber bemängeln jedoch am meisten, dass man sie mit Mitarbeitern aus dieser Klientel nach anfänglichen Erfolgen alleinlässt. Dies bedeutet, dass **nachhaltige Erfolge beim Übergang Schule – Beruf nur erzielt werden können, wenn man den Arbeitgebern langfristig und zuverlässig professionelle „Kümmerer“ zur Seite stellt**. Und genau diese Funktion hat der Gesetzgeber eindeutig den IFD zugewiesen.

Das in 2018 neu eingeführte Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX wird ohne die oben beschriebenen Strukturen und zuverlässigen professionellen „Kümmerer“ wie die IFD von sich aus keine oder nur geringe Wirkung erzielen. Zu beachten ist auch, dass das Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 91 SGB IX gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger und insbesondere der Träger der Arbeitsvermittlung nachrangig ist. Es ist für die IFD und die Integrationsämter nicht nachvollziehbar, warum die Agenturen für Arbeit im Jahr 2018 ihren Aufgaben zur Arbeitsvermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen – insbesondere aus Werkstätten – nach § 187 Absatz 1 Nummer 3a und c SGB IX nicht mehr oder nur sehr reduziert nachgekommen waren. Noch weniger war nachvollziehbar, warum sie in der Regel keine Eingliederungszuschüsse nach § 90 SGB III für die Zielgruppe erbracht haben, obwohl die Bundesagentur für Arbeit weiterhin nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV 16 Prozent des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erhält.

Vermittlungsergebnisse 2014 – 2018

Fallzahlen

	2014	2015	2016	2017	2018
Vermittlungen insgesamt	3.711	3.700	2.621	2.837	2.761
davon Übergänge Schule/WfbM	720	718	402	711	567

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Eckdaten zur Entwicklung der IFD von 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
1. Anzahl der IFD	195	174	185	176	198
2. Personalausstattung					
Anzahl Fachberaterstellen	1.252,5	1.296,7	1.252,4	1.283,7	1.344,1
Relation Personalstellen zu Einwohnerzahl	1 : 64.750	1 : 62.773	1 : 65.633	1 : 62.604	1 : 61.584
Zugrunde gelegte Einwohnerzahl	81.100.000	81.400.000	82.200.000	80.365.381	82.772.689
Anzahl Fachkräfte (= Personen)	1.546	1.690	1.497	1.835	1.715
▪ davon Frauen	1.073	1.090	1.008	1.290	1.279
▪ Fachkräfte mit Schwerbehinderung	173	200	153	219	191
davon Frauen	105	117	94	138	121
▪ Schwerbehinderten-Quote	11,2 %	12,9 %	9,9 %	11,9 %	11,1 %
3. Kosten					
Gesamtkosten IFD	97.185.361 €	101.289.296 €	105.446.073 €	105.332.441 €	110.730.559 €
Anteile:					
▪ Integrationsämter (insgesamt)	76.645.461 €	76.838.401 €	80.196.104 €	83.956.540 €	94.808.300 €
davon für eigene Aufgaben	53.508.249 €	56.971.125 €	51.958.188 €	61.972.299 €	70.470.184 €
▪ Andere Leistungsträger	21.225.168 €	24.450.895 €	25.249.969 €	21.375.901 €	15.922.259 €
davon:					
Träger der Arbeitsvermittlung	4.869.836 €	3.832.385 €	2.838.642 €	3.271.210 €	3.221.799 €
Rehabilitationsträger	7.760.721 €	7.590.357 €	7.593.508 €	8.930.248 €	8.954.817 €
BMAS für Initiative Inklusion Handlungsfelder 1+2 seit 09/2011	8.061.513 €	12.428.062 €	14.017.248 €	8.144.072 €	2.448.788 €
Sonstige	533.099 €	600.091 €	800.571 €	1.030.371 €	1.296.855 €
Kosten pro Betreuungsfall im Durchschnitt	1.396 €	1.427 €	1.698 €	1.537 €	1.626 €
4. Klientenzahlen					
▪ Betreuungsklienten	69.600	70.959	62.091	68.511	68.112
davon Frauen	31.261	32.011	28.346	31.016	30.787
5. Stellung im Berufsleben (zu Beginn der Unterstützung):	n = 69.248	n = 71.078	n = 62.909	n = 67.866	n = 68.059
▪ Arbeitsmarkt-Beschäftigte	46.184 (66,7 %)	47.639 (67,0 %)	41.936 (66,7 %)	48.659 (71,7 %)	47.085 (69,2 %)
▪ Arbeitslose	11.091 (16,0 %)	10.550 (14,8 %)	8.996 (14,3 %)	6.939 (10,2 %)	6.695 (9,8 %)
▪ Schüler	10.308 (14,9 %)	11.361 (16,0 %)	10.885 (17,3 %)	10.950 (16,1 %)	12.876 (18,9 %)
▪ Übergänger aus WfbM	1.665 (2,4 %)	1.528 (2,1 %)	1.092 (1,7 %)	1.318 (1,9 %)	1.403 (2,1 %)
6. Klientenzahlen im Verhältnis	n = 69.600	n = 70.959	n = 62.909	n = 67.866	n = 68.059
▪ pro Stelle	55,6	54,7	50,2	52,9	50,6
▪ pro 100.000 Einwohner	85,8	87,2	76,5	84,4	82,2
7. Auftraggeber	n = 69.585	n = 71.124	n = 63.072	n = 68.729	n = 68.112
▪ Integrationsämter	59.543	61.160	54.589	61.130	61.523
▪ Träger Arbeitsvermittlung	4.147	4.139	3.299	2.717	2.363
▪ Rehabilitationsträger	5.765	5.594	4.887	4.647	4.059
▪ Sonstige	130	231	297	235	167

	2014	2015	2016	2017	2018
8. Einleitende Stelle	n = 69.506	n = 71.167	n = 63.129	n = 67.511	n = 67.968
▪ Integrationsamt/IFD	13.210	13.241	11.732	12.330	12.398
▪ Träger Arbeitsvermittlung	6.627	6.660	5.426	3.830	3.574
▪ Träger der Rehabilitation	4.002	3.517	3.131	3.561	2.965
▪ Klienten/Umfeld	14.812	15.732	15.213	18.082	19.064
▪ Betrieb	11.574	12.212	10.588	11.622	12.454
▪ Schule	5.904	6.667	5.870	7.975	7.947
▪ WfbM	1.480	1.432	1.056	1.096	978
▪ Arzt/Klinik	5.073	4.849	3.916	4.025	3.769
▪ Sonstige	6.824	6.857	6.197	4.990	4.819
9. Klienten nach Art der funktionalen Beeinträchtigung	n = 69.576	n = 71.088	n = 62.923	n = 67.982	n = 68.175
▪ Seelische	19.232 (27,6 %)	19.615 (27,6 %)	17.325 (27,5 %)	19.320 (28,4 %)	19.645 (28,8 %)
▪ Neurologische	6.265 (9,0 %)	6.612 (9,3 %)	5.952 (9,5 %)	6.149 (9,0 %)	6.028 (8,8 %)
▪ Geistige/Lernen	14.209 (20,4 %)	14.648 (20,6 %)	11.461 (18,2 %)	14.586 (21,5 %)	15.047 (22,1 %)
▪ Hören	7.978 (11,5 %)	7.989 (11,2 %)	7.103 (11,3 %)	7.284 (10,7 %)	7.352 (10,8 %)
▪ Sehen	2.550 (3,7 %)	2.549 (3,6 %)	2.491 (4,0 %)	2.402 (3,5 %)	2.432 (3,6 %)
▪ Körperliche (organisch)	8.142 (11,7 %)	8.509 (12,0 %)	8.014 (12,7 %)	7.702 (11,3 %)	7.592 (11,1 %)
▪ Körperliche (orthopädisch)	11.200 (16,1 %)	11.166 (15,7 %)	10.577 (16,8 %)	10.539 (15,5 %)	10.079 (14,8 %)
10. Klienten nach Nachweis der Behinderung	n = 69.409	n = 71.101	n = 62.468	n = 68.285	n = 68.091
▪ Förmlich anerkannt	46.174 (66,5 %)	46.243 (65,0 %)	40.243 (65,1 %)	45.533 (66,7 %)	45.556 (66,9 %)
▪ Gleichgestellt	6.277 (9,0 %)	6.857 (9,6 %)	7.079 (11,3 %)	8.367 (12,3 %)	10.179 (14,9 %)
▪ Anerkennung/Gleichstellung beantragt	6.045 (8,7 %)	5.643 (7,9 %)	4.866 (7,8 %)	4.689 (6,9 %)	4.414 (6,5 %)
▪ Behindert § 2 SGB IX/Rehabilitand	6.465 (9,3 %)	6.448 (7,7 %)	5.898 (9,4 %)	4.874 (7,1 %)	4.268 (6,3 %)
▪ Sonstiger Nachweis	4.448 (6,4 %)	6.910 (9,7 %)	3.945 (6,3 %)	4.822 (7,1 %)	3.674 (5,4 %)
11. Maßnahmen zur Sicherung	2.898	2.363	2.253	3.188	2.919
▪ Ausgelagerte Arbeitstherapie	64	65	54	54	13
▪ Belastungsproben im Betrieb	142	135	72	268	165
▪ Vollschichtige Wiedereingliederung	283	216	219	339	143
▪ Stufenweise Wiedereingliederung	2.409	1.947	1.908	2.527	2.598
12. Vermittlungen (in Arbeitsverhältnisse >15 h):	3.711	3.700	2.621	2.837	2.761
▪ davon Übergänger aus Schule/WfbM	720	718	402	711	567
13. Sicherung des Arbeitsplatzes (AP)	n = 20.919	n = 22.174	n = 19.137	n = 21.300	n = 21.465
▪ Gesicherte Arbeitsverhältnisse	17.256 (82,5 %)	18.685 (84,3 %)	16.224 (84,8 %)	18.506 (86,9 %)	18.697 (87,1 %)
▪ AP-Verlust durch Arbeitnehmerkündigung, Auflösung u. Ä.	1.882 (9,0 %)	1.790 (8,1 %)	1.409 (7,4 %)	1.417 (6,7 %)	1.605 (7,5 %)
▪ AP-Verlust durch Arbeitgeberkündigung	947 (4,5 %)	931 (4,2 %)	783 (4,1 %)	675 (3,2 %)	659 (3,1 %)
▪ Renteneintritt	834 (4,0 %)	768 (3,5 %)	721 (3,8 %)	702 (3,3 %)	583 (2,7 %)
14. Fachdienstliche Stellungnahmen	9.523	9.976	7.266	9.248	9.546
▪ für Integrationsamt	7.471	7.914	6.019	7.913	8.456
▪ für sonstige Leistungsträger	2.052	2.062	1.247	1.335	1.090
15. Einzelfallübergreifende betriebliche Beratungen	13.288	13.689	13.389	13.131	13.102

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen

Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln
bih@integrationsaemter.de
www.integrationsaemter.de/bih

